

RS Vwgh 1997/2/13 95/09/0289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51g Abs3 Z4;

VStG §51i;

Rechtssatz

Auch wenn der Vertreter des Besch bei der Verlesung der Aussage des (nicht geladenen) Zeugen in der Verhandlung anwesend gewesen ist und nicht kundgetan hat, daß er der Verlesung nicht zustimme, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß der Besch der Verlesung dieser Aussage gemäß § 51g Abs 3 Z 4 VStG zugestimmt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090289.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at